OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR
WAR CRIMES

MILITARY TRIBUNAL

No. VI

CASE No. VI

DOCUMENT No. NI-7833

PROSECUTION EXHIBIT

No. 679

Doc. No. NI-7833 EXHIBIT No. 679 9/25/47

(Place) Nuernberg, Germany

(Date) 19 Apr. 47

CERTIFICATE

I, Rolf C. Schmidt of the Evidence Division of the Office of Chief of Counsel for War Crimes, hereby certify that the attached document, consisting of

31 (~~typewritten~~ / photostated / ~~mimeographed~~ / ~~handwritten~~) pages and entitled

NI-7653 Memo on discussion with Krauch on I.G. deals

dated 7 July 36, is (~~the original~~ / a true copy) of a document which was delivered to me in my above capacity, in the usual course of official business, as (the original / ~~a true copy~~) of a document found in German archives, records and files captured by military forces under the command of the Supreme Commander, Allied Expeditionary Forces.

To the best of my knowledge, information and belief, the original Document is held at: OCCWC, Soc. Room

Rolf C. Schmidt

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Vermittlungsstelle W

BERLIN NW 7
UNTER DEN LINDEN 78
A 2 FLORA 0021

NI-7833
-1-

Herrn Direktor Brendel

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen (bei Antwort anzugeben) Dr.Di/Pf. | Berlin, den 3.Juli 1936

Betreff:

Herr Dr.Krauch möchte Zusammenstellung darüber, in welcher Weise die kapitalmässige Beteiligung des Reiches bei Privatfirmen in früheren und heutigen Verträgen Berücksichtigung findet; (Einflussnahme des Reiches) z.B. I.G.Leuna-Vertrag im Kriege
Benzin-Vertrag
Döberitz-Vertrag usw.

2x

Vermittlungsstelle W
Sparte I

Dillmann

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft
Vermittlungsstelle W

BERLIN NW 7
UNTER DEN LINDEN 78
A 2 FLORA 0021

NI-7833
-2-

I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft
z.Hd.v.Herrn Direktor Dr. Brendel
Juristische Abteilung
Ludwigshafen/Rhein

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen (bei Antwort anzugeben) Dr.Di/Pf. | Berlin, den 6.Juli 1936.

Betreff:

Bezugnehmend auf unsere heutige fernmündliche Unterredung teilen wir Ihnen mit, dass Herr Dr.Krauch damit einverstanden ist, wenn Sie ihm am kommenden Donnerstag über die betreffenden Verträge des Staates mit der I.G. usw. Referat halten. Dr.Krauch erwartet Sie Donnerstag vormittags 9 Uhr.

2

Vermittlungsstelle W
Sparte I

Dillmann

2x

Konto

15

I. G. Ludwigshafen

Von Abteilung Juristische

NI-7833 **Eilt!**

-3-

an Fernschreiber Farbenlager

Eingang

Fernschrift nach Berlin NW. 7, Unter den Linden 78,

Empfänger Vermittlungsstelle W, Dr. Diekmann.

Bezugnehmend Ihr Schreiben 6. Juli teile mit, daß Besprechung mit Dr. Krauch Donnerstag nicht möglich ist, dagegen kommt Freitag in Frage. Ich werde Freitag Morgen telephonisch Besprechungsstunde mit Ihnen verabreden

Brendel

Dieser Raum ist frei zu lassen, zum Aufkleben der Telegrammstreifen.

LU NRV15 7.7.36 12.05 VERM. STELLE W BERLIN L =

=HERRN DR. DIEKMANN =

BEZUGNEHMEND IHR SCHREIBEN 6. JULI TEILE MIT,

DASS BESPRECHUNG MIT DR. KRAUCH DONNERSTAG NICHT MOEGLICH IST ,

DAGEGEN KOMMT FREITAG IN FRAGE . ICH WERDE FREITAG MORGEN

TELEPHONISCH BESPRECHUNGSSTUNDE MIT IHNEN VERABREDEN=

BRENDEL +

Erledigt

(Telegramm nach Möglichkeit in Schreibmaschinenschrift)

NI-7833
4

Telegramm

I. G. Ludwigshafen
Fernschreiber-Farbenlager

aus	Nummer	Tag	Zeit	Empfänger in Ludwigshafen
L. L.	NR.	8.7.36	9-10	DIR. DR. BRENDEL LU+=

[redacted]

Herr Direktor Brendel

AM FREITAG 10.7. IST DR. KRAUCH FUER IHRE BESPRECHUNG

NUR VORMITTAGS 9-10 UHR FREI=

VERMITTLUNGSSTELLE DR. DICKMANN+=

Hierbei ist Flugzeug — 16.20 bereit

08-16M-116

NI-7833
5

Telegramm

I. G. Ludwigshafen
Fernschreiber-Farbenlager

aus	Nummer	Tag	Zeit	Empfänger in Ludwigshafen
BL.N.R.	NR. X24	9.7.36		DIR. DR. BRENDEL LU

[redacted]

DR. KRAUCH IST MIT GEMIENSAMEN RUECKFLUG FREITAG
16.20 H EINVERSTANDEN UND ERWARTET SIE ETWA
15.30 H BEHRENSTR. 68 =

VERMITTLUNSSTELLE DR. DICKMANN+=

NI-7833
-6-

1) [illegible] Mondring: Typhaltiges Lugin u. Lumier

2) Bögen

3) Bögen

4) Vorläufige Zusammenfassung zur Gleichmäßigen Versorgung der Gießer

5) Vorläufige Verteilung von aus Rohstoff monopolisierten Industrien [illegible] Fertigwaren

6) Fl[illegible] Kondrück Messer

7) [illegible] (Ostgebietsgesetz Gebiet)

8) Aluminiumverteilungsgesetz

9) Flugbenzin

10) Halbfabrikate aus Legierung auf Aluminium- oder Magnesiumbasis

11) Pistoriks

12) Döberitz

8.7.36

Streng vertraulich!

7.Juli 1936 Dr.G/sch
NI-7833
-7-

I. A.-Werk M.

Reich gewährleistet dem Werk für die Verpflichtungen des letzteren, die Anlagen zur Erzeugung des .....
auf eine bestimmte Mindestmenge zu vergrößern, die erhöhte Erzeugung während der Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und für eine Fortentwicklung des angewandten Verfahrens Sorge zu tragen, auf die Dauer von 10 Jahren einen den Gestehungskosten (hierin ist eine angemessene Abschreibung und eine 5 %ige Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt) entsprechenden Preis ab Werk, das ist der Garantiepreis, da für die ersten 3 Jahre jährlich und dann nach je 2 weiteren Jahren auf Grund einer Nachprüfung neu vereinbart wird; außerdem kann Neufestsetzung der Gestehungskosten von jeder der beiden Parteien verlangt werden, wenn sich die Gestehungskosten aus nicht dem Einfluss des Herstellers unterliegenden Gründen um mehr als 5 % erhöhen oder ermäßigen. Vierteljährliche Abrechnung aus Reich:

a) Bei niedrigerem Erlös als Garantiepreis erfolgt Unterschiedsbetragsvergütung durch Reich an Werk;

b) bei höherem Erlös als Garantiepreis erfolgt Unterschiedsbetragsvergütung durch Werk an Reich.

Verpflichtung des Reiches, für den Absatz der erhöhten Erzeugung Sorge zu tragen, sofern Werk nachweist, dass erhöhte Erzeugung und zwar ohne Verschulden des Werkes nicht absetzbar ist. Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind:

a) Richtlinien für die Ermittlung der Gestehungskosten,

b) Kalkulationsschema,

c) Vorschriften über die Einzelheiten der Erlösberechnung und der Abrechnung der Unterschiedsbeträge.

Bei gesetzlichen Regelungen, die das Vertragsverhältnis berühren, ist jede Partei berechtigt, eine Anpassung der Rechtsverhältnisse an diese gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe zu verlangen, daß eine Schlechterstellung einer der Parteien vermieden wird. Gesonderte Bestätigung des Reiches an das Werk, dass Werk durch den Vertrag nicht den Charakter einer subventionierten Unternehmung im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4.Sept.1932 IV.Teil Kap.5 erhält. Gesonderter Schiedsvertrag besteht.

II. S o j a (1419).

Unterschied zwischen Ankaufspreis (bestehend aus "Organisationskosten" und "Erntekosten" zuzüglich 1% für Unkosten) und Übernahmepreis ("Weltmarktpreis") wird durch Zuschuss gedeckt, der wie folgt verteilt und begrenzt wird:

A) Preisunterschied bis zu a-Mark p.t. trägt halb I.G. halb Ölmühlen.

B) Preisunterschied mehr als a-Mark bis zu b-Mark p.t.:
Reich trägt a-Mark überschreitenden Mehrbetrag.

C) Preisunterschied mehr als b-Mark bis zu c-Mark p.t.:
Der b-Mark übersteigende Mehrbetrag wird je 1/3 von I.G., Ölmühlen und Reich getragen, wobei Höchstanteil des Reiches auf y-Mark p.t. und die Gesamtsumme des Reichszuschusses auf z-Mark begrenzt wird.

D) Preisunterschied mehr als c-Mark bis zu d-Mark:
Der c-Mark übersteigende Mehrbetrag wird je 1/2 von I.G. und Ölmühlen getragen.

E) Preisunterschied mehr als d-Mark:
Der d-Mark übersteigende Mehrbetrag wird von Ölmühlen getragen mit Maßgabe, daß deren Gesamtzuschuss auf x-Mark p.t. begrenzt wird.

Die beteiligten Firmen gelten durch die vertraglich festgesetzten Leistungen des Deutschen Reiches nicht als subventionierten Betriebe im Sinne der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4.Sept.1932 IV.Teil Kap.5.

III. Schkopau (Entwurf).

Wegen des im Fluss befindlichen Verfahrens müssen eigentliche Fabrikationsbetriebe kurzfristig (3-5 Jahre) abgeschrieben werden. Deshalb übernimmt Reich folgende Gewährleistung, auch gültig für Aufträge für private Zwecke, bei denen festgelegte Selbstkostenrechnung mit Rücksicht auf Konkurrenz des natürlichen Rohstoffes nicht erreicht wird:

a) Amortisation der eigentlichen Fabrikationsbetriebe: 5 gleiche Jahresraten ab Inbetriebsetzung der Anlage, - also Jahresrate 20 %.

b) Amortisation der Energie-und Hilfsbetriebe während der ersten 5 Betriebsjahre 10 % p.a. für Apparate; 5 % p.a. für Gebäude (jeweiliger Urwertes).

c) Verzinsung der in a) und b) investierten Mittel (jeweiliger Buchwert)5 % p.a. (Diese wird vom Tage der Aufwendung an erstrebt.)

Neue Lage: Wird Anlage vom Reich größer gefordert als zuerst beabsichtigt, so ist Benutzung des Geländes und der zu errichtenden Kraftanlagen usw. in stärkerem Ausmaße gegeben. Deshalb Ausgleich der Überteuerungskosten durch Reich durch verlorene Zuschüsse innerhalb von 2-3 Jahren; Amortisation normaler Anlagekosten (Beanspruchung auf normale Zeit) innerhalb 10 Jahren vom Reich garantiert; Verzinsung der Grunderwerbs und Aufschlußkosten, aber keine Amortisation dafür. Gewährleistung des Reiches, mindestens für 5 Jahre nach Inbetriebsetzung der Anlage, der Abnahme

NI-7833
10

der Produktion, nötigenfalls durch Einführung eines entsprechenden Verwendungszwanges:

a) genau im Vertrag festgelegte Lieferpreiserrechnung für Zwecke des Reiches,

b) bei Selbstkostenrechnung für private Aufträge können 10 % Verkaufs und Propagandakosten zugerechnet werden;

c) ein bei privaten Aufträgen von der I.G. für erfinderische und industrielle Tätigkeit zu dem im Vertrag festgelegten Selbstkosten genommener angemessener Gewinnzuschlag wird gegen die jährlichen Zuschüsse des Reiches abgerechnet;

d) bleibt bei Aufträgen für private Zwecke nach Absetzung von Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals (Eintritt des Reiches in diese Kosten durch Gewährleistung) noch eine Preisdifferenz bestehen, so übernimmt Reich Deckung zunächst für 5 Jahre ab Inbetriebsetzung der Anlage bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens x-Mark pro Jahr (angestrebt wird x-Mark pro kg).

Vor-Schätzung des sich ergebenden Lieferpreises für 1 Jahr; nach Ablauf dieses und jeden weiteren Jahres wird auf Grund der effektiven Kalkulation des Vorjahres der Richtpreis vereinbart als vorläufiger Preis für das nächste Jahr. Bei der Abrechnung mit dem Reich werden die Über- und die Unterschreitungen berücksichtigt, die sich bei der endgültigen Berechnung gegenüber dem Richtpreis ergeben. Außerordentliche nicht vorhersehbare Umstände geben jeder Vertragspartei das Recht, auch während eines Lieferjahres eine angemessene Preisrevision zu verlangen.

IV. Durchführung von Versuchen zur Gewinnung von .....
St 447. (Glycerin durch Vergärung von Zucker)

RKM beauftragt I.G.

a) mit der Durchführung weiterer Laboratoriumsversuche,

b) mit der Durchführung des bestgeeigneten Verfahrens in einer neu zu errichtenden kleintechnischen Versuchsanlage mit dem

8

Ziel, die für die Projektierung einer großtechnischen Fabrikationsanlage notwendigen weiteren Kenntnisse zu gewinnen;

c) mit der Projektierung einer Fabrikationsanlage in großen Zügen.

Auftrag ist ausgesprochene Forschungsarbeit. I.G. gibt keine bindende Zusage über die Erfolgssicherheit der I.G. Die effektiv anfallenden Kosten einschließlich der anfallenden Generalia werden nach der bei der I.G. üblichen Errechnungsmethode erstattet, Schätzung der Kosten auf x-Mark. RKM entscheidet sich nach dem Abschluß der Versuchsarbeiten über die weitere Verwendung der Ergebnisse. Wünscht RKM die Errichtung einer laufenden Fabrikation so wird erst I.G. damit beauftragt, die ablehnen kann. In letzterem Fall kann Regierung über die gewonnenen Kenntnisse frei verfügen. Hat die I.G. die Errichtung einer Fabrikation abgelehnt, so ist sie verpflichtet, von der Regierung mit der Fabrikation beauftragten Firmen für diese Fabrikation eine kostenlose einfache Lizenz zu erteilen.

V. S.523. (Verfahren zur Herstellung von neuen Stickstoff enthaltenden Verbindungen)

Übertragung einer Patentanmeldung auf das RKM zwecks Eintragung als Geheimpatent. RKM verwaltet Patent als Treuhänder. I.G. steht es frei, Patent jederzeit durch Nichtzahlung der Jahresgebühren fallen zu lassen; Bedarf des RKM hat vor jeder anderen Lieferung den Vorrang. Benutzung des Herstellungsverfahrens ist I.G. vorbehalten.

~~VI. S. 425.~~ (Tiel; Gasdruckmesser)

Grundsatz: Das gesamte Risiko, insbesondere was die Aufbringung, Amortisierung und Verzinsung der Anlagekosten betrifft, trägt RWM. Firma begnügt sich mit einer angemessenen Vergütung für ihre technische und wirtschaftliche Leistung. Die für den Betrieb benötigten Grundstücke und Gebäudeteile stellt I.G. zur

NI-7833
12

Verfügung; Betriebskapital stellt I.G. Sämtliche Anlagekosten trägt RWM und zahlt so, wie I.G. selbst zu bezahlen hat. Zur Zahlung für bestellte Maschinen usw. tritt für die kaufmännische und technische Bearbeitung des Einkaufs ein Zuschlag von 10 %. Versicherung erfolgt durch RWM. Die von RWM bezahlten Anschaffungen (Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen) gehen in das Eigentum des RWM über, bleiben aber in Besitz und Verwahrung der I.G. Bei der Beendigung des Vertrages sind die dem RWM gehörigen Maschinen usw. diesem zurückzugeben. Etwaiger Ausbau und Versand der Maschinen usw. erfolgt auf Kosten des RWM, ebenso die Wiederherstellung der Gebäude nebst Einrichtung in den alten Zustand. I.G. darf die dem RWM gehörigen Maschinen usw. für andere Zwecke als für die von RWM erteilten Aufträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des RWM verwenden. Verpflichtung des Reiches für die Einarbeitungszeit bis zur Erreichung der geforderten Fabrikationsmenge und Qualität, die genau im Vertrag festgesetzten Fabrikationskosten zu ersetzen. Will die I.G. für die Fabrikation Schutzrechte oder Benutzungsrechte an solchen von Dritten erwerben, so soll I.G. sich

a) vor solchem Erwerb mit dem RWM in Verbindung setzen,

b) soll Erwerb so erfolgen, daß die Benutzung der Schutzrechte auch anderen für das RWM liefernden Firmen zu gleichen Bedingungen gestattet ist. (RWM wird auch allen anderen Firmen entsprechende Bedingungen auferlegen.)

I.G. erhält durch den Vertrag nicht den Charakter einer subventionierten Unternehmung.

2.) X VII. ~~.....~~ Unmöglich

Die Gesellschaft x baut in Mitteldeutschland im Auftrag und für Rechnung der Gesellschaft y, die dem Reich nahestehen soll, eine Anlage zur Herstellung eines Produkts auf dem

[redacted]-Gebiet. I.G. hat die Planung und die Überwachung des Baues der Anlage einschließlich verschiedener Nebenleistungen gegen einm Pauschal von RM 125 000.- übernommen; sie stellt außerdem kostenlos ihre einschlägigen Verfahren und Erfahrungen zur Verfügung.

VIII. H. K. 1400. Verfahren zur Herstellung von Aluminiummethylchlorid

Patentübertragung von I.G. auf RLM zwecks Eintragung als Geheimpatent. Übertragungs- und Aufrechterhaltungskosten des Patentes trägt I.G. solange als das Reich das Patent nicht benutzt. Bei Benutzung des Gegenstandes der Erfindung von Seiten des Reiches: Festsetzung einer angemessenen Vergütung. I.G. kann Patent jederzeit durch Nichtzahlung der Jahresgebühren fallen lassen. Bei Benutzung der Erfindung durch das Reich steht der I.G. die Herstellung des Erfindungsgegenstandes zu; die Verwendung für Zwecke der Landesverteidigung ist allein Sache des Reiches. Der I.G. steht es frei, den Gegenstand der Erfindung für andere als die Zwecke der Landesverteidigung herzustellen, jedoch muß die I.G. darum besorgt sein, daß weder das Herstellungsverfahren noch die Rezepte Dritten zur Kenntnis gelangen.

4

NI-7833
14

8

8.7.36.
Dr.G/Pl.

Flugzeugwerk

IX.) Anlage zur Herstellung von ..... (S.546).

a) Verpflichtung desWerkes zur Erstellung und Aufrechterhaltung zusätzlicher Fabrikationseinrichtungen zur laufenden Herstellung von jährlich x Tonnen ..... .

b) Verpflichtung des Werkes, auf Anfordern des Reiches in den Jahren x bis y jährlich bis z Tonnen ..... herzustellen.

c) Verpflichtung des Werkes, nach Jahr y die zusätzlichen Fabrikationseinrichtungen bis Jahr .... in vollem Umfang für weitere Herstellung von .... zur Verfügung zu halten. Veränderung der Produktionskapazität bedarf der vorherigen Zustimmung des Reiches.

d) Verpflichtung des Werkes, an Dritte nur im Einvernehmen mit dem Reich zu verkaufen ; dabei erhält Werk gleiche Lieferungsrechte an Dritte ,wie andere Erzeuger vom Reich erhalten haben.

Verpflichtung des Reiches:

1.) Bis zum Höchstbetrag von x Millionen Mark dem Werk Betrag zu ersetzen, Kosten a) bis c) mit jährlich 11,11 % abzuschreiben.

2.) Verzinsung des jährlichen Buchwertes der Aufwendungen mit 5 %.

3.) Zusätzlichen Kontakt, den Werk auf Seine Kosten bereitstellt, mit jährlich 5 % zu verzinsen; Begrenzung der zusätzlichen Kontaktkosten auf x Mark.

4.) Zusätzliche,im Einverständnis mit dem Reich gemachte Aufwendungen,werden mit 5 % p.a. verzinst bis zum Jahre .....

Besonderer Schiedsvertrag.

NI-7833
15

8.7.1936.
Dr.G/Pl.

X.) Patentgemeinschaften (1397) (Anregung zu Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit oder Übernahme oder Abgrenzungen)

Bestimmte Firmen gestatten sich auf Anregung des Reiches grundsätzlich die gegenseitige Benutzung ihrer Schutzrechte (das Gebiet der letzteren genau begrenzt). Das unter Lizenz hergestellte Material darf nur innerhalb des Reichsgebietes und nur für den bezeichneten Zweck geliefert werden. Lieferfirmen haben nach bester Möglichkeit dafür zu sorgen, dass auch ein mittelbarer Export durch Weiterverkauf unterbleibt. Lizenzerteilung und Fragen der Patentverletzung werden von Vertragspartei zu Vertragspartei verhandelt. Bei Nichteinigung : ein beiden Parteien genehmer Vermittler. Erst dann bei Nichteinigung Schiedsgericht.

In diesem Zusammenhang wichtig: Prüfung der neuen Richtlinien des Luftfahrtverbandes für Patentgemeinschaften liegt bei Herrn Direktor Dr. Buhl.

NI-7833
16

II.)

Piesteriz.

1.) Stromlieferungsvertrag vom 10. Januar 1933 Elektrowerk A.-G. (100 % der die industriellen Unternehmungen des Reiches vereinigenden" Viag " gehörend) als Lieferer, Bayrische Stickstoffwerke A.-G. als Abnehmer, Ammoniakwerk Merseburg G.m.b.H. als Bürge.

Abnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der gesamte Bedarf an elektrischer Arbeit für Licht, Kraft und sonstige Zwecke des Abnehmers, des Bürgen und des Konzerns des Abnehmers und des Bürgen in der Fabrik Piesteriz und in den ihm organischen Anlagen in Piesteriz und den benachbarten Gemeinden ausschliesslich aus den Anlagen des Lieferers bezogen wird. - Mitbenutzung der 80 000 Volt Anlagen des Abnehmers durch den Lieferer. Vertragsende : 31.Dezember 1947.

2.) "Viag"/ Bayrische Stickstoffwerke A.-G. Vereinbarung vom 10.1.1933, wonach am 31.3.1933 restliche 18 Millionen Aktien der Mitteldeutschen Stickstoffwerke A.-G. mit Dividendenberechtigung vom 1.1.1933 ab zum Preise von .... von der "Viag" auf die Bayrische Stickstoffwerke A.-G. übertragen werden. ([redacted] 2 Millionen Aktien der Mitteldeutschen Stickstoffwerke A.-G. sind gesondert auf das Ammoniakwerk Merseburg übertragen worden).

Teilbar Zahlung 31.3.1933. Stundung des Restes. Tilgung des Restes nach Plan bis 1.4.1947 und Verzinsung 4 % p.a. der jeweils noch ausstehenden Zahlung.

Geggen.

4

Vertraulich
11

NI-7833
-17-

7.7.1936.
D/Pl.

XII

Döberitz.

Auf Grund einer Zusage von Herrn Geheimrat Schmitz an die Regierung dahingehend, die I.G. sei bereit, die Errichtung und Unterhaltung einer Anlage zur Herstellung von X auf der Basis vorzunehmen, dass für die I.G. kein Gewinn und kein Verlust entstehe, wurde zwischen dem Ammoniakwerk Merseburg und der Gesellschaft Y, die dem Reich nahesteht, folgender Vertrag abgeschlossen: Das Ammoniakwerk Merseburg errichtet im eigenen Namen aber für Rechnung der Gesellschaft Y die fragliche Fabrik. Die Pläne waren von Y genehmigt; im übrigen aber lag die Bauleitung im einzelnen in Händen von Merseburg. Die Kosten für die Errichtung der Fabrik waren maximal nach oben begrenzt; wenn dieser Betrag überschritten worden wäre - was nicht der Fall war - dann hätte Merseburg die Mehrkosten tragen müssen. Für die Ausarbeitung der Pläne und die Bauleitung war eine bestimmte Summe festgesetzt. Für die Tätigkeit der Einkaufsabteilung war ein prozentualer Zuschlag auf die Rechnung der eingekauften Gegenstände vorgesehen.

Die Errichtung der Fabrik hat sich in dauernder Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Y und ohne irgendwelche Reibungen vollzogen. Vor einigen Wochen wurde die Schlussabrechnung ohne Beanstandung gutgeheissen.

Die Unterhaltung der Fabrik geht in der Weise vor sich, dass das Ammoniakwerk den für die Unterhaltung notwendigen Betrag vorausschätzt. Der Betrag wird alsdann von der Gesellschaft Y genehmigt; diese Genehmigung ist aber mehr aus Gründen der Budget-Aufstellung auf Seiten der Gesellschaft Y

NI-7833
-18-

vorgesehen, sachlich entscheidet für die notwendigen Unterhaltungskosten das Urteil der I.G.

Falls die Gesellschaft Y die Fabrik zu betreiben wünscht, was nur unter bestimmten Voraussetzungen geschehen kann, ist Merseburg verpflichtet, aber auch allein berechtigt, den Betrieb zu führen.

Das Original des Vertrages befindet sich bei Herrn Dir. Hanser. Akten sind keine vorhanden.

NI-7833

z. d. A.

Direktor Clemens B r e n d e l

Dr Krauch

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

NI-7833
-19-

DRAHTWORT
Anilinfabrik Ludwigshafenrhein

FERNRUF
Ortsverkehr 6602
Fernverkehr 6603

BAHNSTATION
Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik

GESCHÄFTSZEIT
7½—12 u. 13—17 Uhr
Samstags 7½—13 Uhr

KONTEN
Reichsbank-Giro-Konto
Postscheckkonto 2310
Amt Ludwigshafen a. Rh.

Vertraulich

Herrn
Direktor Dr. Krauch,
I.G.Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
Vermittlungsstelle W,
B e r l i n NW.7,
Unter den Linden 78.

LUDWIGSHAFEN A. RHEIN

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen (bei Antwort anzugeben)	den
-	-	Jur. Abt. B/G.	15. Juli 1936.

Betreff -/-

Sehr geehrter Herr Dr. Krauch !

Sie hatten mir kürzlich folgende Frage gestellt:

" -Welche Vertragsform erscheint mit Rücksicht auf die Interessen des Reiches am meisten zweckmässig für den Fall, daß das Reich den Wunsch hat, Firmen, die finanziell schwach sind, mit der Fabrikation gewisser, zur Verfügung des Reiches stehender Produkte zu befassen, die in besonderen Anlagen hergestellt werden sollen ?- "

Alle mir bekannten Verträge des Reiches mit der I.G. oder mit der I.G. nahestehenden Gesellschaften, die auf der Basis abgeschlossen sind, daß das Reich die Mittel zur Errichtung und zum Betrieb dieser Anlagen darlehens - oder vorschussweise zur Verfügung stellt, kommen meiner Meinung nach nicht in Betracht. Denn eine Finanzierung durch das Reich auf Darlehens- oder Vorschussbasis ist selbst bei hypothekarischer Sicherheit der hingegebenen Gelder an erster Stelle bei Firmen, wie sie in der Fragestellung gekennzeichnet sind, zu unsicher.- Ausserdem können durch Maßnahmen von anderen Gläubigern Beeinträchtigungen des Betriebes herbeigeführt werden, die für das Reich entweder überhaupt nicht oder nur sehr schwer erträglich sein können.

Meines Erachtens kommt nur folgende Form in Frage:

Das Reich lässt durch die betreffende Firma die Anlage bauen auf Grund eines besonders abzuschliessenden Bauvertrages, in dem alle Einzelheiten zu regeln sind. In diesem Ver-

./.

trag muss u.a. auch bestimmt werden, unter welchen Bedingungen, zu welchen Terminen und in welcher Höhe das Reich die zur Errichtung der Anlage nötigen Gelder an die betreffende Firma gibt und welche angemessene Vergütung der Firma für die Errichtung der Anlage zukommt. Die Anlage selbst wird auf Grund und Boden des Reiches errichtet und wird mit sämtlichen Einrichtungen Eigentum des Reiches.

Das Reich schliesst dann einen zweiten Vertrag mit der betreffenden Firma über die Betriebsführung des Werkes und die Ablieferung der Produkte an das Reich (Lohnverarbeitungsvertrag, Pachtvertrag mit Lieferungsvertrag oder Kombination zwischen beiden).

Es ist schlechterdings unmöglich, ohne Kenntnis des Einzelfalles weitere positive Vorschläge zu machen.- Jeder Fall kann in Bezug auf die jeweils vorliegenden Umstände anders gelagert sein und verschiedenartige Regelungen erfordern.

Um Ihnen ein Bild aus der Praxis zu geben, habe ich die unserer hiesigen Zentralstelle bekannten Verträge durchsehen lassen und füge in der Anlage im Auszug 3 Verträge bei, die für gewisse Fälle als Muster dienen können. Ich darf vorsorglich darauf aufmerksam machen, daß diese Verträge als äusserst streng vertraulich zu betrachten sind. Ich habe daher auch die Namen der Firmen und die betreffenden Produkte vorläufig weggelassen.

Indem ich hoffe, Ihnen vorerst mit diesen Angaben gedient zu haben, verbleibe ich

mit verbindlichsten Grüssen
Ihr sehr ergebener

Brendel

P.S. Wie anzunehmen ist, wird von dem Reichswirtschaftsministerium bezw. Reichskriegsministerium eine beträchtliche Anzahl ähnlicher Verträge auch noch mit anderen Firmen abgeschlossen worden sein. Daher dürften die zuständigen Referenten dieser Ministerien auf diesem Gebiet wohl die grösste Erfahrung besitzen.

3 Anlagen.

D.O.

EINLAGE
742

0053

Gl. Brendel
I. G. Ludwigshafen

Von Abteilung für Abt. Ia.

z. H. Herrn Dir. Dr. Krauch

z. Zt. Berlin NW, [illegible]

Anlage zu meinem Brf. v. 15.7.[illegible]

EINLAGE
742

Rückseite [illegible]

N - 7
- 2

Vert

Grundsatz:

Das gesamte Risiko, insbesondere was

Vertraulich

N-7722

Vertrag 1.

Grundsatz:

Das gesamte Risiko, insbesondere was die Aufbringung, Amortisierung und Verzinsung der Anlagekosten betrifft, trägt RWM. Firma begnügt sich mit einer angemessenen Vergütung für ihre technische und wissenschaftliche Leistung. Die für den Betrieb benötigten Grundstücke und Gebäudeteile stellt I.G. zur Verfügung; Betriebskapital stellt I.G.- Sämtliche Anlagekosten trägt RWM und zahlt so, wie I.G. selbst zu bezahlen hat. Zur Zahlung für bestellte Maschinen usw. tritt für die kaufmännische und technische Bearbeitung des Einkaufs ein Zuschlag von 10%. Versicherung erfolgt durch RWM. Die von RWM bezahlten Anschaffungen (Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen) gehen in das Eigentum des RWM über, bleiben aber in Besitz und Verwahrung der I.G. - Bei Beendigung des Vertrages sind die dem RWM gehörigen Maschinen usw. diesem zurückzugeben. Etwaiger Ausbau und Versand der Maschinen usw. erfolgt auf Kosten des RWM, ebenso die Wiederherstellung der Gebäude nebst Einrichtungen in den alten Zustand. I.G.darf die dem RWM gehörigen Maschinen usw.für andere Zwecke als für die von RWM erteilten Aufträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des RWM verwenden. Verpflichtung des Reiches für die Einarbeitungszeit bis zur Erreichung der geforderten Fabrikationsmenge und Qualität, die genau im Vertrag festgesetzten Fabrikationskosten zu ersetzen. Will die I.G. für die Fabrikation Schutzrechte oder Benutzungsrechte an solchen von Dritten erwerben, so soll I.G. sich

(a) vor solchem Erwerb mit dem RWM in Verbindung setzen,

(b) soll Erwerb so erfolgen, daß die Benutzung der Schutzrechte auch anderen für das RWM liefernden Firmen zu gleichen Bedingungen gestattet ist. (RWM wird auch allen anderen Firmen entsprechende Bedingungen auferlegen.)

I.G.erhält durch den Vertrag nicht den Charakter einer subventionierten Unternehmung.

Vertraulich

NI-7833
- 22 -
Vertrag 2.

Die Gesellschaft x baut in Mitteldeutschland im Auftrag und für Rechnung der Gesellschaft y, die dem Reich nahestehen soll, eine Anlage zur Herstellung eines Produktes auf dem .....- Gebiet. I.G. hat die Planung und die Überwachung des Baues der Anlage einschliesslich verschiedener Nebenleistungen gegen ein Pauschal von RM 125.000.-- übernommen; sie stellt ausserdem kostenlos ihre einschlägigen Verfahren und Erfahrungen zur Verfügung .

Vertraulich

NI-7833

Vertrag 3 .

Auf Grund einer Zusage von Herrn Geheimrat Schmitz an die Regierung dahingehend, die I.G. sei bereit, die Errichtung und Unterhaltung einer Anlage zur Herstellung von X auf der Basis vorzunehmen, daß für die I.G. kein Gewinn und kein Verlust entstehe, wurde zwischen dem Ammoniakwerk Merseburg und der Gesellschaft Y , die dem Reich nahesteht, folgender Vertrag abgeschlossen:

Das Ammoniakwerk Merseburg errichtet im eigenen Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft Y die fragliche Fabrik. Die Pläne waren von Y genehmigt; im übrigen aber lag die Bauleitung im einzelnen in Händen von Merseburg. Die Kosten für die Errichtung der Fabrik waren maximal nach oben begrenzt ; wenn dieser Betrag überschritten worden wäre - was nicht der Fall war - dann hätte Merseburg die Mehrkosten tragen müssen. Für die Ausarbeitung der Pläne und die Bauleitung war eine bestimmte Summe festgesetzt. Für die Tätigkeit der Einkaufsabteilung war ein prozentualer Zuschlag auf die Rechnung der eingekauften Gegenstände vorgesehen.

Die Errichtung der Fabrik hat sich in dauernder Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Y und ohne irgendwelche Reibungen vollzogen. Vor einigen Wochen wurde die Schlussabrechnung ohne Beanstandung gutgeheissen.

Die Unterhaltung der Fabrik geht in der Weise vor sich, daß das Ammoniakwerk den für die Unterhaltung notwendigen Betrag voraussehätzt. Der Betrag wird alsdann von der Gesellschaft Y genehmigt; diese Genehmigung ist aber mehr aus Gründen der Budget-Aufstellung auf Seiten der Gesellschaft Y vorgesehen, sachlich entscheidet für die notwendigen Unterhaltungskosten das Urteil der I.G.-

Falls die Gesellschaft Y die Fabrik zu betreiben wünscht, was nur unter bestimmten Voraussetzungen geschehen kann, ist Merseburg verpflichtet, aber auch allein berechtigt, den Betrieb zu führen.

Das Original des Vertrages befindet sich bei Herrn Dir.Hanser. Akten sind keine vorhanden.

Direktor Clemens B r e n d e l

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

NI-7833
24

Vertraulich

Herrn

Direktor Dr. Krauch,
I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
Vermittlungsstelle W,
B e r l i n NW.7,
Unter den Linden 78.

- - Jur. Abt. B/G. 15. Juli 1936.

./.

Sehr geehrter Herr Dr. Krauch !

Sie hatten mir kürzlich folgende Frage gestellt:

" -Welche Vertragsform erscheint mit Rücksicht auf die Interessen des Reiches am meisten zweckmässig für den Fall, daß das Reich den Wunsch hat, Firmen, die finanziell schwach sind, mit der Fabrikation gewisser, zur Verfügung des Reiches stehender Produkte zu befassen, die in besonderen Anlagen hergestellt werden sollen ?- "

Alle mir bekannten Verträge des Reiches mit der I.G. oder mit der I.G. nahestehenden Gesellschaften, die auf der Basis abgeschlossen sind, daß das Reich die Mittel zur Errichtung und zum Betrieb dieser Anlagen darlehens - oder vorschussweise zur Verfügung stellt, kommen meiner Meinung nach nicht in Betracht. Denn eine Finanzierung durch das Reich auf Darlehens- oder Vorschussbasis ist selbst bei hypothekarischer Sicherheit der hingegebenen Gelder an erster Stelle bei Firmen, wie sie in der Fragestellung gekennzeichnet sind, zu unsicher.- Ausserdem können durch Maßnahmen von anderen Gläubigern Beeinträchtigungen des Betriebes herbeigeführt werden, die für das Reich entweder überhaupt nicht oder nur sehr schwer erträglich sein können.

Meines Erachtens kommt nur folgende Form in Frage:

Das Reich lässt durch die betreffende Firma die Anlage bauen auf Grund eines besonders abzuschliessenden Bauvertrages, in dem alle Einzelheiten zu regeln sind. In diesem Ver-

./.

Durchschlag

171-5308-50M-330

NI-7833
25

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Vertraulich

Jur. Abt. 15.7.1936.

trag muss u.a. auch bestimmt werden, unter welchen Bedingungen, zu welchen Terminen und in welcher Höhe das Reich die zur Errichtung der Anlage nötigen Gelder an die betreffende Firma gibt und welche angemessene Vergütung der Firma für die Errichtung der Anlage zukommt. Die Anlage selbst wird auf Grund und Boden des Reiches errichtet und wird mit sämtlichen Einrichtungen Eigentum des Reiches.

Das Reich schliesst dann einen zweiten Vertrag mit der betreffenden Firma über die Betriebsführung des Werkes und die Ablieferung der Produkte an das Reich (Lohnverarbeitungsvertrag, Pachtvertrag mit Lieferungsvertrag oder Kombination zwischen beiden).

Es ist schlechterdings unmöglich, ohne Kenntnis des Einzelfalles weitere positive Vorschläge zu machen. Jeder Fall kann in Bezug auf die jeweils vorliegenden Umstände anders gelagert sein und verschiedenartige Regelungen erfordern.

Um Ihnen ein Bild aus der Praxis zu geben, habe ich die unserer hiesigen Zentralstelle bekannten Verträge durchsehen lassen und füge in der Anlage im Auszug 3 Verträge bei, die für gewisse Fälle als Muster dienen können. Ich darf vorsorglich darauf aufmerksam machen, daß diese Verträge als äusserst streng vertraulich zu betrachten sind. Ich habe daher auch die Namen der Firmen und die betreffenden Produkte vorläufig weggelassen.

Indem ich hoffe, Ihnen vorerst mit diesen Angaben gedient zu haben, verbleibe ich

mit verbindlichsten Grüssen
Ihr sehr ergebener

(gez.) Brendel

P.S. Wie anzunehmen ist, wird von dem Reichswirtschaftsministerium bezw. Reichskriegsministerium eine beträchtliche Anzahl ähnlicher Verträge auch noch mit anderen Firmen abgeschlossen worden sein. Daher dürften die zuständigen Referenten dieser Ministerien auf diesem Gebiet wohl die grösste Erfahrung besitzen.

D.O.

3 Anlagen.

Durchschlag

NI-7833
2a

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Vertraulich

Vertrag 1.

Grundsatz:

Das gesamte Risiko, insbesondere was die Aufbringung, Amortisierung und Verzinsung der Anlagekosten betrifft, trägt RWM. Firma begnügt sich mit einer angemessenen Vergütung für ihre technische und wissenschaftliche Leistung. Die für den Betrieb benötigten Grundstücke und Gebäudeteile stellt I.G. zur Verfügung; Betriebskapital stellt I.G.- Sämtliche Anlagekosten trägt RWM und zahlt so, wie I.G. selbst zu bezahlen hat. Zur Zahlung für bestellte Maschinen usw. tritt für die kaufmännische und technische Bearbeitung des Einkaufs ein Zuschlag von 10%. Versicherung erfolgt durch RWM. Die von RWM bezahlten Anschaffungen (Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen) gehen in das Eigentum des RWM über, bleiben aber in Besitz und Verwahrung der I.G. - Bei Beendigung des Vertrages sind die dem RWM gehörigen Maschinen usw. diesem zurückzugeben. Etwaiger Ausbau und Versand der Maschinen usw. erfolgt auf Kosten des RWM, ebenso die Wiederherstellung der Gebäude nebst Einrichtungen in den alten Zustand. I.G. darf die dem RWM gehörigen Maschinen usw. für andere Zwecke als für die von RWM erteilten Aufträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des RWM verwenden. Verpflichtung des Reiches für die Einarbeitungszeit bis zur Erreichung der geforderten Fabrikationsmenge und Qualität, die genau im Vertrag festgesetzten Fabrikationskosten zu ersetzen. Will die I.G. für die Fabrikation Schutzrechte oder Benutzungsrechte an solchen von Dritten erwerben, so soll I.G. sich

(a) vor solchem Erwerb mit dem RWM in Verbindung setzen,
(b) soll Erwerb so erfolgen, daß die Benutzung der Schutzrechte auch anderen für das RWM liefernden Firmen zu gleichen Bedingungen gestattet ist. (RWM wird auch allen anderen Firmen entsprechende Bedingungen auferlegen.)

I.G. erhält durch den Vertrag nicht den Charakter einer subventionierten Unternehmung.

Durchschlag

NI-7833
27

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Vertraulich

Vertrag 2.

Die Gesellschaft x baut in Mitteldeutschland im Auftrag und für Rechnung der Gesellschaft y, die dem Reich nahestehen soll, eine Anlage zur Herstellung eines Produktes auf dem .....- Gebiet. I.G. hat die Planung und die Überwachung des Baues der Anlage einschliesslich verschiedener Nebenleistungen gegen ein Pauschal von RM 125.000.-- übernommen; sie stellt ausserdem kostenlos ihre einschlägigen Verfahren und Erfahrungen zur Verfügung .

Durchschlag

NI-7833
28

I. G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN A. RH.

Vertraulich

Vertrag 3 .

Auf Grund einer Zusage von Herrn Geheimrat Schmitz an die Regierung dahingehend, die I.G. sei bereit, die Errichtung und Unterhaltung einer Anlage zur Herstellung von X auf der Basis vorzunehmen, daß für die I.G. kein Gewinn und kein Verlust entstehe, wurde zwischen dem Ammoniakwerk Merseburg und der Gesellschaft Y , die dem Reich nahesteht, folgender Vertrag abgeschlossen:

Das Ammoniakwerk Merseburg errichtet im eigenen Namen aber für Rechnung der Gesellschaft Y die fragliche Fabrik. Die Pläne waren von Y genehmigt; im übrigen aber lag die Bauleitung im einzelnen in Händen von Merseburg. Die Kosten für die Errichtung der Fabrik waren maximal nach oben begrenzt ; wenn dieser Betrag überschritten worden wäre - was nicht der Fall war - dann hätte Merseburg die Mehrkosten tragen müssen. Für die Ausarbeitung der Pläne und die Bauleitung war eine bestimmte Summe festgesetzt. Für die Tätigkeit der Einkaufsabteilung war ein prozentualer Zuschlag auf die Rechnung der eingekauften Gegenstände vorgesehen.

Die Errichtung der Fabrik hat sich in dauernder Zusammenarbeit mit der Gesellschaft Y und ohne irgendwelche Reibungen vollzogen. Vor einigen Wochen wurde die Schlussabrechnung ohne Beanstandung gutgeheissen.

Die Unterhaltung der Fabrik geht in der Weise vor sich, daß das Ammoniakwerk den für die Unterhaltung notwendigen Betrag vorausschätzt. Der Betrag wird alsdann von der Gesellschaft Y genehmigt; diese Genehmigung ist aber mehr aus Gründen der Budget-Aufstellung auf Seiten der Gesellschaft Y vorgesehen, [illegible] entscheidet für die notwendigen Unterhaltungskosten das Urteil der I.G.-

Falls die Gesellschaft Y die Fabrik zu betreiben wünscht, was nur unter bestimmten Voraussetzungen geschehen kann, ist Merseburg verpflichtet, aber auch allein berechtigt, den Betrieb zu führen.

Das Original des Vertrages befindet sich bei Herrn Dir.Hanser. Akten sind keine vorhanden.

871-5308-30M-338

Durchschlag

NI-7833

wünscht, was nur unter bestimmten Voraussetzungen geschehen [illegible] ist Merseburg verpflichtet, aber auch allein berechtigt, den [illegible] trieb zu führen.

Das Original des Vertrages befindet sich bei Herr [illegible] Dir.Hanser. Akten sind keine vorhanden.

-5308-50M-336

Durchschlag

NI-7833
29

Angelegenheit kann laut Hn. Dr.Pratje als erledigt angesehen werden.

10. April 1941